

BUND Wacholderweg 24 41169 Mönchengladbach

An die
Stadt Mönchengladbach
Oberbürgermeister
Rathausplatz 1
41061 Mönchengladbach

Landesverband Nordrhein Westfalen e.V.
Kreisgruppe Mönchengladbach
Wacholderweg 24
41169 Mönchengladbach

 02161 – 55 83 81
 03212 - 1023994
MAIL info@bund-mg.de
www www.bund-mg.de

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
Unser Zeichen
Datum 13.11.2019

Kompensations- und Ersatzgeldverzeichnis hier: Informationen gem. § 2 Umweltinformationsgesetz NRW (UIG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Herbst 2018 wurde durch den Fachbereich Geoinformation (StadtGIS) eine Relation „Kompensationsflächen“ im StadtGIS erstellt, die mit dem Kompensationsverzeichnis der Unteren Naturschutzbehörde (Datenbank) verknüpft ist. Hier können, neben der laufenden Nummer, über den Info-Button zu jeder Fläche die Kerndaten (Attribute) abgerufen werden. Diese sind die Grundlage und das Datum des Eingriffs, die Art der Maßnahme und die Flächengröße sowie das Datum der Realisierung. Allerdings fehlen hier die Angaben zum Umfang sowie zur Sicherung der Maßnahmen.

Gemäß § 34 Abs. 2 führen die Unteren Naturschutzbehörden ein Ersatzgeldverzeichnis, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich ist. Das Ersatzgeldverzeichnis ist den höheren Naturschutzbehörden alle vier Jahre von den unteren Naturschutzbehörden ihres Bezirks zuzuleiten sowie gemäß § 31 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) dem Naturschutzbeirat vorzustellen.

Gem. Umweltinformationsgesetz § 2 (UIG) bittet der BUND, Kreisgruppe Mönchengladbach, um

- das gesamte Kompensationsverzeichnis, das dem Kompensationsflächenkataster im geoportal der Stadt Mönchengladbach zugrunde liegt, aus dem die **Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden/durchgeführten Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und deren Umsetzung nachvollziehbar hervorgeht** sowie
- das Ersatzgeldverzeichnis, aus dem das **Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes** ersichtlich ist.

Ihre Antwort sehen wir bis zum 20. Dezember 2019 mit Interesse entgegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



BUND Kreisgruppe Mönchengladbach, Vorsitzende

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Stadt Mönchengladbach
Oberbürgermeister

Rathausplatz 1
41061 Mönchengladbach

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)

Erinnerung: UIG- Antrag vom 13.11.2019 Kompensations- und Ersatzgeldverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Mönchengladbach hat mit Schreiben vom 13.11.2019 gemäß § 2 S.1 UIG NRW i.V.m. § 3 UIG den Zugang zu

1. dem gesamten Kompensationsverzeichnis, das dem Kompensationsflächenkataster im Geoportal der Stadt Mönchengladbach zugrunde liegt, aus dem die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden/ durchgeführten Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und deren Umsetzung nachvollziehbar hervorgeht sowie
2. dem Ersatzgeldverzeichnis, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich ist

beantragt.

Da es sich bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs.3 UIG handelt, ist der Antrag entsprechend der Verfahrensregelungen nach §§ 3 ff. UIG zu behandeln.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr.1 UIG muss die Behörde mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags den Informationszugang gewährt bzw. eine Ablehnungsentscheidung erlassen haben. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die nicht verlängert werden kann.

Gegenständlich sind seit der Antragstellung bereits 2 ½ Monate ergangen ohne dass der beantragte Zugang gewährt bzw. eine Ablehnungsentscheidung erlassen worden ist. Somit wurde die gesetzliche Frist weit überschritten.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-14
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Katharina Pohlschmidt

Datum

04. Februar 2020

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Wir bitten Sie daher unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben den Zugang zu gewähren bzw. eine Ablehnungsentscheidung unter Nennung der Ablehnungsgründe ergehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Pohlschmidt

Datum
04. Februar 2020



Stadt
Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung · FB 6430 · 41050 Mönchengladbach

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Straße 306
46117 Oberhausen

Fachbereich Umwelt

Abteilung Landschaft, Luft, Klima, Immissionen

Rathaus Rheydt, Eingänge B-C-D

Marcus.Klancicar@moenchengladbach.de

Auskunft erteilt **Herr Klancicar**

Zimmer 209

Telefon 021 61/25 - 8265

Telefax 021 61/25 - 8279

Öffnungszeiten:

mo - fr 08.00 - 12.30 Uhr

mo - mi 14.00 - 16.00 Uhr

do 14.00 - 17.00 Uhr

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

6430/ki

02.03.2020

UIG-Antrag Kompensations- und Ersatzgeldverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.02.2020 bitten Sie um Zugang zum Kompensationsverzeichnis, aus dem die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden/durchgeführten Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und deren Umsetzung nachvollziehbar hervorgeht sowie dem Ersatzgeldverzeichnis, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich ist.

Hierzu möchte ich in Erinnerung bringen, dass die Informationen allgemein zugänglich unter <https://geoportal.moenchengladbach.de/geo/resources/apps/Planungsuebersichten/index.html?lang=de> abrufbar sind.

Sie erhalten dort bei Anklicken des I-Buttons etwa folgende Information:

Laufende Nr. 185



Grundlage des Eingriffs: BP 761/W

Datum des Eingriffs: 28.04.2016

Art der Maßnahme: Auwald

: Kompensationsfläche: 8540 m²

: Datum der Realisierung: 2018_03

Weitere Informationen erhalten Sie **hier**.

Das Verwaltungsgebäude ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen: Haltestelle

Rheydt Rathaus

www.moenchengladbach.de
post@moenchengladbach.de

Konto der Stadtkasse Mönchengladbach
Stadtparkasse Mönchengladbach
(BLZ 310 500 00) Konto-Nr. 66 001
IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001
SWIFT.BIC: MGLSDE33
und bei anderen Banken am Ort

Durch das am 16.11.2016 in Kraft getretene Landesnaturschutzgesetz ist erstmals folgende Regelung getroffen worden, die in dieser Qualität nicht im Landschaftsgesetz zuvor verankert war:

§ 34 Verzeichnisse

(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Kompensationsverzeichnis für die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist.

(2) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Ersatzgeldverzeichnis, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich ist. Das Ersatzgeldverzeichnis ist den höheren Naturschutzbehörden alle vier Jahre von den unteren Naturschutzbehörden ihres Bezirks zuzuleiten.

(3) Zur Umsetzung der Summationsbetrachtung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führen die Naturschutzbehörden ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Der Projektträger hat die im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Summationsprüfung erforderlichen Angaben zu seinem Projekt in geeigneter Weise bereitzustellen. Die Sätze 1 und 2 sind auf Pläne im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Die Verzeichnisse nach Absatz 1 bis 3 sind im Internet unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu veröffentlichen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung verfolgte das Land mit dieser Vorschrift Folgendes:

Zu § 34 (Verzeichnisse) Zu Absatz 1: Die Vorschrift zum Kompensationsverzeichnis wurde redaktionell überarbeitet, da die Kompensation nicht durch die Fläche, sondern durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt. Das Kompensationsverzeichnis wird um weitere Maßnahmen ergänzt, die unabhängig von der Eingriffsregelung regelmäßig bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes und der Artenschutzprüfung nach § 44 Absatz 1 i. V. m. § 44 Absatz 5 und 6 und § 45 Absatz 7 BNatSchG durchgeführt werden müssen. Bei diesen Maßnahmen hängt die Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens von dem Erfolg der entsprechenden Maßnahmen ab. Insofern gehören auch diese Maßnahmen, an die besonders hohe fachliche Anforderungen gestellt werden, in ein Verzeichnis, wodurch die behördliche Kontrolle ermöglicht wird. Zur Verfahrensvereinfachung sollen die verschiedenen Arten von Maßnahmen in einem zusammenfassenden Verzeichnis verwaltet werden.

Die „Verzeichnisvorschrift“ des § 34 führt zu einer deutlichen Verringerung des behördlichen Prüf- und Verfahrensaufwandes. Das Kompensationsverzeichnis war bereits im Landschaftsgesetz gesetzlich vorgeschrieben (§ 6 Absatz 8 LG). Mit dem neuen Satz 2 in § 34 Absatz 1 werden die Angaben in dem Verzeichnis weiter konkretisiert. Insofern handelt es sich um keine neue Aufgabe und es entstehen den Kreisen und kreisfreien Städten keine neuen Kosten. Im Rahmen dieses schon seit langem bestehenden Kompensationsverzeichnisses sind die nach § 34 Absatz 5 BNatSchG durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000, die nach § 44 Absatz 5 BNatSchG durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen.

Zu Absatz 2: In Absatz 2 wird ein Ersatzgeldverzeichnis bei den unteren Naturschutzbehörden mit Kontrollmöglichkeit durch die höheren Naturschutzbehörden eingeführt. Die Angaben zu den Daten der Einrichtung und des Einsatzes des Ersatzgeldes können in Vierteljahresschritten erfolgen.

Zu Absatz 3: Darüber hinaus wird eine Pflicht zum Führen eines Verzeichnisses über die FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Naturschutzbehörden eingeführt. Ein solches Verzeichnis wird im Hinblick auf die erforderliche Summationsprüfung i. S. v. § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG gesetzlich verankert. Die in § 34 Absatz 3 Satz 2 geregelte Mitwirkungsobliegenheit des Projektträgers findet ihre Grundlage in § 34 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG.

Die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist eine bestehende gesetzliche Aufgabe (Art. 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie, § 34 Absatz 1 BNatSchG, § 48d Absatz 2 LG). Die Darlegung der notwendigen Prüfschritte und -ergebnisse ist in der „VV-Habitatschutz“ von 2010 vorgegeben. Diese Darlegungen werden künftig in inhaltsgleichen digitalen Dokumenten erfolgen, die automatisiert in ein landesweites Verzeichnis eingehen. Es entstehen den Naturschutzbehörden keine zusätzlichen Darlegungsaufgaben. Die Daten stehen dadurch landesweit den Behörden und Vorhabenträgern sowie Gutachtern im Internet zur Verfügung. Die europa- und bundesrechtlich verpflichtende Summationsprüfung wird für die Behörden und anderen Akteure erheblich erleichtert und rechtssicherer. Dies führt bei den unteren und den höheren Naturschutzbehörden zu einer deutlichen Verringerung des behördlichen Prüf- und Verfahrensaufwandes.

Zu Absatz 4: Die Regelung des Absatzes 4 dient der Transparenz behördlichen Handelns.

Soweit Sie die Sicherung der Maßnahmen ansprechen teile ich Ihnen hiermit mit, dass derzeit an einer Umsetzung gearbeitet wird, die Daten aber noch nicht vollumfänglich vorliegen. Ich informiere Sie gerne, sobald diese Daten ebenfalls im Geoportal verankert sind.

Hinsichtlich der Ersatzgelder erfolgt zum Jahresende eine Meldung an die obere Naturschutzbehörde. Diese Daten werden dann in Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen ebenfalls im Geoportal zur Verfügung gestellt. Bis dahin liegen keine Daten vor, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz veröffentlicht werden können.

Es bleibt Ihnen und dem BUND Mönchengladbach natürlich unbenommen, bei der Unteren Naturschutzbehörde Einblick in die laufenden Vorbereitungen zu nehmen und diese bei Ihrer Arbeit qualifiziert zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Weintal
Fachbereichsleiterin

Heinz Rütten
Wacholderweg 24
D - 41169 Mönchengladbach
☎ 02161 - 55 83 81
0171 90 57 688
📠 03212 - 1023994
@ ruetten@web.de

H. Rütten Wacholderweg 24 41169 Mönchengladbach

Stadt Mönchengladbach
Dezernat Finanzen und Beteiligungen
Kämmerer Michael Heck
Sandradstraße 3 (Altstadt-Galerie)
41061 Mönchengladbach

7.12.2020

Einwendungen gem. §80 der Gemeindeordnung NRW gegen den Entwurf des Haushaltsplanes 2021/2022

Sehr geehrter Herr Heck, sehr geehrte Ratsmitglieder,
als Bürger dieser Stadt erhebe ich gem. §80 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) Einwendungen gegen den Entwurf des Haushaltsplanes 2021/2022.

Vorbemerkungen

Seit 2000 müssen die Kommunen in NRW ein Verzeichnis über die Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung und **die Verwendung der Ersatzgelder** führen. Damit überträgt der Eingreifer und Kompensationspflichtige (Investor) seine Verpflichtungen auf die Stadt, die die von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Kompensationsmaßnahmen an seiner Stelle durchführt (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Für die Höhe der Ersatzzahlung sind die durchschnittlichen Kosten für die ersparte Kompensationsmaßnahme (mit allen Nebenkosten) zugrunde zu legen.

„Die Stadt erfüllt Kompensationsverpflichtungen aus Baumaßnahmen Dritter nach Ablösung der Verpflichtung durch die Leistung von Kostenersatz.“

„Die Zuständigkeit für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen der Kompensation für Dritte wurde durch die „Vereinbarung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens zwischen der Stadt Mönchengladbach und der EWMG“ zum 01.03.2017 neu geregelt. Die Bewirtschaftung erfolgt jetzt direkt durch die EWMG, wobei die Projekthoheit bei FB 64 liegt“

(LDI-0358 Kompensation für Dritte - im Haushaltsplan der Stadt 2021/22)

In den Erläuterungen zum Bebauungsplan Nr. 761/W (2.2.2016) beispielsweise ist das Prozedere dargelegt:

*„Die Kosten für die externe Kompensation betragen **754.753,00 Euro** (**58.061 qm * 13 Euro/qm**), die jährlichen Unterhaltungs- und Pflegekosten für diese Flächen belaufen sich auf ca. **30.800,00 Euro** (**58.061 qm * 0,53 Euro**)....*

*Die Kosten (Ersatzgeld) für die genannten externen Kompensationsmaßnahmen sind von den zukünftigen Nutzern der Gewerbe- und Industrieflächen (GE / GI) zu zahlen. **Hierzu ist das Ersatzgeld auf die zukünftigen Quadratmeter Grundstücksflächen umzulegen.** Neben den festgesetzten GE- und GI-Flächen zählen zu den Grundstücksflächen auch die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen. Eingriffsrelevante Grundstücksflächen im Bebauungsplan Nr. 761/W sind die GE- und GI-Flächen mit 159.000 qm und die privaten Grünflächen mit 27.000 qm, also insgesamt 186.000 qm.*

Die Kosten der externen Kompensationsmaßnahmen werden anteilig auf die Grundstückseigentümer im Plangebiet verteilt und sind von diesen zu übernehmen.

Im Fall des Verkaufs städtischer Flächen werden diese Kosten Bestandteil des Grundstückspreises sein. Nach erfolgter Verrechnung werden die Kompensationsmaßnahmen sukzessive umgesetzt. Das Ersatzgeld beträgt je qm Grundstücksfläche demnach 4,06 Euro (754.793,00 Euro / 186.000 qm = 4,06 Euro/qm).“

Seit 2016 muss das Kompensationsflächenverzeichnis entsprechend der o.g. rechtlichen Vorgaben veröffentlicht werden.

„Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.“ (§15 BNatSchG)

Problem

Es ist also zwingend notwendig, die Einnahmen durch die erwähnten Ersatzgelder gemäß den gesetzlichen Vorgaben explizit und einzeln zuzuordnen und auszuweisen. Ebenso deren zweckgebundene Verwendung. Pauschalansätze sind dabei nicht zulässig.

Dies soll u.a. verhindern, dass diese zweckgebundenen Mittel im allgemeinen Vermögenshaushalt (in diesem Falle der EWMG) beim Verkauf der Grundstücke unter gehen und dadurch nicht zweckgebunden verwendet werden.

Genau das scheint aber bisher der Fall zu sein. Weder im Haushaltsplan (Entwurf) der Stadt Mönchengladbach für 2021/22, noch in den entsprechenden Wirtschaftsplänen der EWMG oder mags (zuständig für die Pflege der städt. Kompensationsflächen) sind die diesbezüglichen Einnahmen bzw. Ausgaben dezidiert aufgeführt.

Im Haushaltsplan der Stadt Mönchengladbach (2019/2020) heißt es dazu:

LDI-0312 Städtische Kompensationsmaßnahmen

Aus dem jährlichen Pauschaltitel [Anm.: 45.800 €] kommt die Stadt Kompensationsverpflichtungen im Rahmen von eigenen Baumaßnahmen nach. Die Kompensation wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nahezu vollständig durch die Aufwertung von Flächen erreicht.

LDI-0358 Kompensation für Dritte

Die Stadt erfüllt Kompensationsverpflichtungen aus Baumaßnahmen Dritter nach Ablösung der Verpflichtung durch die Leistung von Kostenersatz.

Innerhalb der städtischen Bauleitplanung sind in den Auszahlungspositionen neben Mitteln zur Flächenaufwertung (30.000 €) auch Mittel zum Grunderwerb (30.000 €) veranschlagt. Über die dazugehörige Aufwandsposition werden die Herstellungskosten Biotoppflege (mehrjährige Pflegemaßnahmen; 5.000 €) abgewickelt. Diesen Positionen stehen Ablösebeträge in gleicher Höhe gegenüber.

Im Bereich außerhalb der städtischen Bauleitplanung sind neben Mitteln zur Flächenaufwertung (10.000 €) lediglich Mittel für Pflegemaßnahmen (15.000 €) veranschlagt. Ablösebeträge stehen diesen beiden Positionen in gleicher Höhe gegenüber.

Die Zuständigkeit für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen der Kompensation für Dritte wurde durch die „Vereinbarung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens zwischen der Stadt Mönchengladbach und der EWMG“ zum 01.03.2017 neu geregelt. Die Bewirtschaftung erfolgt jetzt direkt durch die EWMG, wobei die Projekthoheit bei FB 64 liegt.

Fazit

Wir bitten, die Einnahmen aus Ersatzgeldern maßnahmen- und projektbezogen nachvollziehbar auszuweisen, ebenso die diesbezüglichen Ausgaben. Die Ausweisung von Pauschaltiteln entspricht nicht der Rechtslage.

In Erwartung einer sachgerechten Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen vor der „entscheidenden“ Ratssitzung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

